



## Pressemitteilung

Nr. 8/2005  
07.11.2005

### Zur Verbesserung der Futtermittelsicherheit - Registrierungspflicht für Landwirte entsprechend der Futtermittelhygiene-Verordnung

Nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 vom 12.01.2005 (Futtermittelhygiene-Verordnung) müssen bis spätestens **01.01.2006** alle Betriebe, die in einer der Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Vertriebsstufen von Futtermitteln tätig sind, bei ihrer jeweils zuständigen Behörde registriert sein.

#### Registrierungspflichtig sind insbesondere Landwirte, die

- Futtermittel erzeugen, transportieren, lagern oder behandeln oder
- Futtermittel erzeugen, transportieren, lagern, behandeln, mischen und verfüttern oder
- Futtermittel zukaufen und vermischen.

#### Von dieser Registrierungspflicht ausgenommen sind nur Landwirte, die

- Futtermittel für die Verfütterung an Tiere herstellen, die sie selbst verzehren bzw. deren Produkte sie selbst essen (Eigenverbrauch) oder die sie als Kleinerzeuger auf dem Markt verkaufen
- Futtermittel in kleinen Mengen (Produktionsfläche bis max. 5 ha/Jahr) auf örtlicher Ebene direkt an Landwirtschaftsbetriebe liefern
- Tiere füttern, deren Futter sie fütterungsfertig zugekauft haben und dem ggf. außer Wasser nichts weiter mehr zugemischt wird.

#### Beispiele:

**Mutterkuhhalter**, die nur frisches Grünfutter von eigenen Wiesen verfüttern, sind registrierungspflichtig. Ein **Marktf Fruchtunternehmen**, das 100%ig ausschließen kann, dass Teile seiner Produktion als Futtermittel verwendet werden, ist nicht registrierungspflichtig.

Bereits in der Vergangenheit anerkannte und/oder registrierte Futtermittelhersteller, bzw. solche Unternehmen, die sich im vergangenen Jahr im Rahmen des seinerzeit neuen § 17 Futtermittelgesetz angemeldet haben, müssen sich nicht erneut anzeigen, können dies aber selbstverständlich tun. Dies besonders dann, wenn sich in der Zwischenzeit Veränderungen im Umgang mit Futtermitteln ergeben haben.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft, bei der in Thüringen die Anmeldung zu erfolgen hat, verfügt über ein entsprechendes Formular, das unter [www.tll.de/fumi.htm](http://www.tll.de/fumi.htm) oder per Faxabruf 0 36 41 / 68 31 33 zu beziehen ist. Außerdem liegen Formulare nebst ergänzenden Hinweisen in den Landwirtschaftsämtern aus.

Bitte reichen Sie den ausgefüllten und gegebenenfalls mit Anlagen ergänzten Anmeldebogen bis **spätestens 15.12.2005** bei der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (Referat 310), Naumburger Straße 98, 07743 Jena (Fax: 0 36 41 / 68 34 66) ein.

Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Müller - Tel. 0 36 41 / 68 34 72 oder an Herrn Petzold - Tel. 0 36 41 / 68 34 71.